

Merkblatt Bewachungsgewerbe

Stand: März 2023

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis (§ 34a Gewerbeordnung - GewO).

Das Bewachungsgewerbe darf erst begonnen werden, wenn vom Landratsamt eine Erlaubnis vorliegt.

Folgende Unterlagen muss der Antragsteller/ die Antragstellerin bzw. bei juristischen Personen jede(r) geschäftsführende(r) Gesellschafter/in bzw. Geschäftsführer/in vorlegen:

- Antrag -kann auch online gestellt werden- Zu finden unter www.lra-mue.de
- Ausweiskopie
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Versicherungsbestätigung nach § 14 und § 15 Bewachungsverordnung)
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
- Bescheinigung in Steuersachen des Gemeindesteueramtes
- Nachweis einer Sachkundeprüfung (oder sonstiger Befähigungsnachweis) (Sachkundeprüfungen werden bei der Industrie- und Handelskammer angeboten. Alternativ werden die in § 8 Bewachungsverordnung aufgezählten Nachweise als sonstiger Befähigungsnachweis anerkannt)
- Handelsregisterauszug (Nur erforderlich bei einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen, z. B. juristische Person, e.K.).

Bei juristischen Personen sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister der juristischen Person (zu beantragen bei der Betriebssitzgemeinde)
- Bescheinigung in Steuersachen der juristischen Person (zu beantragen bei Finanzamt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 08631/699-312 oder der E-Mail-Adresse: sicherheitsrecht@lra-mue.de zur Verfügung.